



Dienstanweisung

„Atemschutzübungsanlage“ des Landkreises Südwestpfalz

1. Gültigkeit und Allgemeines:

Diese Dienstanweisung gilt für den Betrieb der im Feuerwehrgerätehaus Rodalben eingerichteten Atemschutzübungsanlage (ASÜ) des Landkreises Südwestpfalz.

Alle einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben, insbesondere Feuerwehrdienstvorschrift 7 („Atemschutz“) und die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehr“ (UVV Feuerwehr) mit Durchführungsanweisungen sind zu beachten.

2. Anwendungsbereich und Übungsleiter:

Die ASÜ dient überwiegend zur Durchführung von Belastungsübungen nach FwDV 7 sowie zur Aus- und Fortbildung von Feuerwehrangehörigen des Landkreises Südwestpfalz und der angegliederten Gebietskörperschaften. Alle einschlägigen Veranstaltung werden nachfolgend als „Begehung“ bezeichnet.

Die ASÜ darf nur durch eingewiesene und geeignete Feuerwehrangehörige bedient werden. Diese sind vor der Verwendung der Kreisverwaltung anzuzeigen und sind in der Anlage A zu dieser Dienstanweisung abschliessend benannt. Diese haben sich regelmässig fortzubilden und mit den einschlägigen Bestimmungen sowie der Anlagentechnik vertraut zu machen.

Ebenso sind wiederkehrende, mindestens einmal jährliche Unterweisungen durchzuführen. Diese sind schriftlich zu dokumentieren. Die Durchführung und Dokumentation obliegt dem hauptamtlichen Atemschutzgerätewart des Landkreises Südwestpfalz.

Vorgenannter Absatz gilt auch für die Unterweisung im Bereich der ersten Hilfe und der Bedienung sogenannter Notfalltechnik (bspw. AED).

3. Betriebs- und Übungsabläufe:

3.1 Grundlagen:

Terminvereinbarungen erfolgen ausschliesslich nach Anfrage durch autorisierte Stellen an den hauptamtlichen Atemschutzgerätewart des Landkreises Südwestpfalz.

Nach Mitteilung der verbindlichen Übungszeiten belegen die Übungsleiter die Termine. Ein aktualisierter Begehungsplan wird im Bedarfsfall intervallmässig an den in Anlage A benannten Personenkreis versandt. Sofern eine Übung eine Woche vor Durchführung nicht durch einen zugelassenen Übungsleiter belegt ist, teilt der hauptamtliche Atemschutzgerätewart den Termin zu.

3.2 Übungsvorbereitung:

Vor Übungsbeginn ist eine Kurzeinweisung der Teilnehmer durchzuführen – diese kann auch aufgrund eines gut sichtbar angebrachten oder ausgehändigten Merkblattes erfolgen.

Die erfüllten Tauglichkeitsvoraussetzungen zum Tragen von Atemschutzgeräten nach der FwDV 7 sind mittels Formblatt schriftlich durch jeden Teilnehmer zu bestätigen. Die notwendige arbeitsmedizinische Grundsatzuntersuchung nach G26 gilt als erfüllt, wenn diese vor Übungsbeginn schriftlich durch den jeweiligen Aufgabenträger bestätigt wurde oder im Original oder als gut sichtbare Kopie durch den Teilnehmer vorgelegt wird.

Die Teilnehmer haben die vollständige für den Atemschutzinnenangriff geforderte Schutzbekleidung nach dem aktuellen Stand Technik bzw. der Norm mitzuführen und während der Übung zu tragen. Zusatzausstattungen und Hilfsmittel (wie bspw. Helmleuchten) sind während der Übung abzulegen.

Die erforderliche Atemschutzausrüstung (Gerät und Atemanschluss) werden grundsätzlich von der jeweiligen Übungsgruppe (Aufgabenträger) gestellt. Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Atemschutzgeräte verwendet werden. Im Ausnahmefall bzw. bei vorliegendem Gerätedefekt kann der Übungsleiter auf die Atemschutzgeräte des Landkreises Südwestpfalz zurückgreifen.

3.3 Übungsbeginn:

Sofern die Teilnehmer zur Begehung zugelassen sind und keine Zurückweisungsgründe im Sinne der Ziffer 4 dieser Dienstanweisung vorliegen, werden die Übenden mit Transponderarmband und Herzfrequenzbrustgurt ausgestattet.

Die Übenden halten sich dann bis zum Aufruf durch den Übungsleiter im Umkleide- und Aufenthaltsraum auf.

Danach führen diese truppweise eine Einsatzkurzprüfung am Atemschutzgerät/-anschluss durch und legen dieses vollständig im Vorbereitungsraum an.

3.4 Übung:

Je nach Alter haben die Teilnehmer eine den einschlägigen Bestimmungen vorgegebene Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Belastungsübung wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- 1. Arbeitsraum:
Arbeitsleistung an vier Übungsgeräten
- 2. Wärmegewöhnung:
Durchführung einer vordefinierten Kurzübung im Wärmegewöhnungsraum
- 3. Orientierungsstrecke:
Begehung der Orientierungsstrecke im verdunkelten Zustand.

3.5 Übungsende:

Nach Begehungsende haben die Teilnehmer ihren Restfülldruck der Atemschutzgeräte dem Übungsleiter mitzuteilen und dann ihre Atemschutzgeräte im Vorbereitungsraum abzulegen. Gleichzeitig soll schnellstmöglichst die Schutzbekleidung abgelegt werden. Danach begeben sich die Teilnehmer in den Aufenthalts- und Umkleieraum und werden dort im Bedarfsfall entsprechend weiterhin mittels Herzfrequenz überwacht. Sobald diese in einem nicht bedenklichen Bereich ist, sind Transponderarmband und Herzfrequenzbrustgurte abzulegen und der Desinfektion zuzuführen. Auf entsprechend geeignete Flüssigkeitszufuhr hat der Teilnehmer eigenverantwortlich zu achten.

Über die Begehung ist eine schriftliche Dokumentation anzufertigen. Diese hat den Erfolg der Belastungsübung zu dokumentieren. Im Falle eines Übungsabbruches ist dieser darauf zu vermerken. Diese Bescheinigung ist dem Teilnehmer persönlich zu übergeben.

Der jeweilige Aufgabenträger erhält dann durch den zuständigen Übungsleiter zeitnah, spätestens innerhalb einer Woche eine schriftliche Gesamtdokumentation der Begehung auf dem Postweg oder per Mail.

4. Zurückweisungsgründe:

Der zuständige Übungsleiter kann Teilnehmer zurückweisen, wenn:

- die erforderliche Atemschutztauglichkeit i. S. d. FwDV 7 nicht erfüllt ist
- die schriftliche Bestätigung der Atemschutztauglichkeit (Formblatt) nicht durch den Teilnehmer unterzeichnet wird
- offensichtlich mangelhafte oder nicht zugelassen Schutzbekleidung und/oder Atemschutzausrüstung benutzt wird
- der Gesundheits- oder der Körperzustand des Teilnehmers offensichtlich eine Belastungsübung nicht zulässt oder aber mit einem für den Übenden stark erhöhtem Risiko verbunden wäre.

Eine Zurückweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

5. Abbruchgründe:

Der zuständige Übungsleiter kann die Übung für die gesamte Übungsgruppe abbrechen, wenn die Anlagentechnik eine sichere Durchführung der Übung nicht gewährleistet und auch ein Notbetrieb nicht mit ausreichender Sicherheit sichergestellt werden kann.

Er kann weiterhin die Übung für einzelne Teilnehmer abbrechen, wenn:

- sich diese nicht an die Betriebsanweisung bzw. Anweisungen des Übungsleiters halten
- die Sicherheit der Anlage oder des/der Übende(n) nicht mehr im erforderlichen Maße sichergestellt werden kann
- die durch einen Arbeitsmediziner empfohlene Herzfrequenz ausserhalb des zulässigen Bereichs liegt
- die Sicherheit der Anlage oder des Übenden nicht mehr im erforderlichen Maße sichergestellt werden kann
- sonstige gesundheitliche Zustände eintreten, die eine weitere Begehung nicht mehr erlauben (Verletzung, Übelkeit/Erbrechen, Kreislaufprobleme, Schwindelgefühl usw.)

- die geforderten Mindestleistungen der Belastungsübung zweifelsfrei nicht mehr erfüllt werden können
- ein irreparabler Geräte- oder Schutzbekleidungsdefekt auftritt

Der Abbruch ist schriftlich zu dokumentieren.

6. Notmassnahmen:

6.1 Anlagennotbetrieb:

Sofern es die Umstände erforderlich machen, ist die ASÜ möglichst im Notbetrieb zu unterhalten. Wenn jedoch nicht mit ausreichender Gewissheit die Sicherheit der Teilnehmer gewährleistet werden kann, ist die Übung abzubrechen.

Anlagenstörungen und -mängel sind schnellstmöglichst dem hauptamtlichen Atemschutzgerätewart zu melden.

6.2 Verhalten in Notsituationen:

Im Falle eines gesundheitlichen Notfalls oder einer Verletzung ist umgehend die zuständige Alarmierungsstelle (ILS) zu verständigen und geeignete Rettungsmittel anzufordern.

Der bzw. die zu versorgende Person ist möglichst zu stabilisieren und geeignete Erstmassnahmen im Rahmen des möglichen Umfangs durchzuführen.

Diese sind anschliessend im Unfallbuch zu dokumentieren. Gleichzeitig ist der hauptamtliche Atemschutzgerätewart zu verständigen.

7. Ausstattung und Unterhaltung:

Die ASÜ ist wöchentlich im Rahmen der Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rodalben durch eine Reinigungskraft zu reinigen.

Unabhängig von bestehenden oder künftigen Wartungsverträgen sind die Einrichtungen und Anlagen der ASÜ im möglichen Umfang selbst zu warten und evtl. wiederkehrenden kleineren Pflege- und Schmierarbeiten durchzuführen. Diese obliegen dem hauptamtlichen Atemschutzgerätewart.

Die Übungsleiter haben die Anlage pfleglich zu behandeln und entstandene Schäden oder Störungen der verantwortlichen Person zu melden.

Den Übungsleitern wird Dienstbekleidung durch den Betreiber zur Verfügung gestellt. Diese ist während des Anlagenbetriebs stets zu tragen.

Anlage „A“

zur Dienstanweisung „ASÜ“ des Landkreises Südwestpfalz

(Stand: 20.10.2016)

Gemäß Ziffer 2 werden folgende fachlich geeignete und besonders geschultes Feuerwehrangehörige benannt:

Zuname	Vorname	Wohnort	Geburtsdatum	Erstausbildung	Letzte Fortbildung	Nächste Fortbildung
Hüther	Thomas	Münchweiler				
Kämmerer	Bernd	Münchweiler				
Seewald	Tobias	Rodalben				
Wetzke	Patrick	Leimen				
Zeisberger	Stefan	Rodalben				
Wittmer	Rainer	Clausen				
Kölsch	Stefan	Rodalben				
Helfrich	Benjamin	Leimen				
Lahner	Christian	Leimen				

Hauptamtlicher Atemschutzgerätewart im Sinne dieser Dienstanweisung ist Herr Stefan Zeisberger (Daten vorstehend).

* = Felder zur Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt!!!